

Bearbeiter: D3 / Herr Krug

Datum: 25.01.2016

Rundschreiben: D3/01/2016

Familienfreundliche Universität – Einführung einer neuen Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit (nichtwissenschaftliches Personal)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zum 01.02.2016 tritt für das nichtwissenschaftliche Personal eine neue Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit in Kraft.

Änderungen ergeben sich insbesondere hinsichtlich der Kernzeiten, des Gleitzeitrahmens und der Möglichkeiten des Arbeitszeitausgleichs.

1. Kernzeit – Servicezeit

Die alte Dienstvereinbarung (im Folgenden DV) gab Kernzeiten vor, in denen alle nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten anwesend sein mussten.

Mit der neuen DV werden die Kernzeiten abgeschafft und durch Servicezeiten ersetzt. In den Servicezeiten müssen nicht alle Beschäftigten anwesend sein. Es ist ausreichend – aber auch notwendig – wenn in den Servicezeiten die jeweilige Organisationseinheit personell so besetzt ist, dass ihre Arbeitsfähigkeit, Auskunftsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft für interne und externe Ansprechpartner gegeben ist.

D.h.: Sind in einem Bereich mehrere Beschäftigte tätig, so müssen nicht alle Beschäftigte während der Servicezeit anwesend sein. Zwingend notwendig ist aber, dass bei einer Anfrage diese inhaltlich beantwortet oder ein Arbeitsauftrag abgearbeitet werden kann. Nicht ausreichend ist beispielsweise die telefonische Auskunft, wann die/der Beschäftigte wieder erreichbar ist.

Die Anzahl der gleichzeitig mindestens anwesenden Beschäftigten legt die/der Vorgesetzte fest (hierzu Ziffer 5.2 der DV). Hierbei werden in der Regel auch Aspekte der Arbeitssicherheit ausschlaggebend sein, z.B. Anwesenheit mehrerer Personen bei Maschinenbedienung oder Versuchsfahrten.

Die Servicezeit kann über die in der DV geregelte Zeit hinaus erforderlich sein und dann vom/von der Vorgesetzten bestimmt werden.

2. Arbeitszeitausgleich

Die alte DV sah vor, dass monatlich bis zu 2 ganze Tage oder 4 halbe Tage oder 1 ganzer und 2 halbe Tage zum Abbau von Zeitguthaben genutzt werden konnten.

Diese Einschränkung entfällt.

Freistellungen sind grundsätzlich ohne anzahl- und umfangmäßige Begrenzung möglich. Voraussetzungen ist, dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird (hierzu Ziffer 8.1 der DV) und Zeitguthaben vorhanden ist.

3. Flexiblere Gestaltung der Pausen/Mittagspause

Nach der alten DV konnte die Mittagspause nur in einem vorgegebenen Rahmen eingelegt werden (11.30 bis 13.00 Uhr bzw. 11.15 bis 13.15 Uhr). Pausen außerhalb dieses Rahmens waren in der Regel Kernzeitverletzungen und führten zum „Verbrauch“ der Möglichkeiten zum Arbeitszeitausgleich.

Diese Regelung entfällt mit der neuen DV: Da es keine Kernzeitverletzungen mehr gibt, können Pausen auch in die Servicezeit gelegt werden. Während der Servicezeit ist allerdings darauf zu achten, dass die vom/von der Vorgesetzten vorgegebene Anzahl an Beschäftigten gegeben ist und die Arbeitsfähigkeit, Auskunftsfähigkeit und Arbeitsbereitschaft für interne und externe Ansprechpartner (siehe oben unter Punkt 1).

4. Neuer Gleitzeitrahmen

Bisher konnte im Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.00 Uhr gearbeitet werden. Arbeit außerhalb dieses Rahmens wurde grundsätzlich nicht als Arbeitszeit gewertet.

Mit der neuen DV wurde dieser Gleitzeitrahmen auf 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt. Ausnahmen gelten für Teilbereiche des Dezernates 1 (Hausmeister/Handwerker, Leitzentrale, Uni-Sport).

Die Dienstvereinbarung nebst Anlagen, die in Bezug genommenen Vorschriften sowie nähere Erläuterung finden Sie auf der Intranetseite des Dezernates für Personalangelegenheiten unter

<http://tu-freiberg.de/zuv/d3/dienstvereinbarung-gleitende-arbeitszeit>

Es ist geplant, Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung der neuen DV zentral in diesem Bereich zu sammeln, als Frage-Antwort-Katalog (FAQ) zu veröffentlichen und ständig zu aktualisieren.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Kühne (2631) und Herr Krug (2062) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Handschuh